

## Satzung

### *Präambel*

Am 24.02.84 trafen sich in Dettenheim OT Liedolsheim Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer und beschlossen einen Verein zu gründen.

### *§ 1 Name, Rechtsform und Sitz*

1. Der Verein führt den Namen Motorradfreunde Liedolsheim e.V. .
2. Der Verein ist im Vereinsregister im Amtsgericht Bruchsal mit der Vereinsnummer 585 eingetragen .

### *§ 2 Zweck und Ziele des Vereins*

1. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
  - a) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung des Motorsports und der Motortouristik durch entsprechende Veranstaltungen und Wettbewerben.
  - b) Unterweisung seiner Mitglieder in allen mit Straßenverkehr zusammenhängenden Fragen.
  - c) Zusammenarbeit mit Verkehrsbehörden und Institution mit gleichartigen Aufgabengebieten hinsichtlich der Erziehung zur Verkehrsdisziplin.
  - d) Einwirkung auf die Gesetzgebung im Sinne dieser Satzung.
  - e) Weitergabe technische Information.
  - f ) Öffentlichkeitsarbeit durch Funk und Presseinformation.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Mitglieder die Vereinsämter inne haben sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer im Rahmen der Aufgabengebiete entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## *§ 3 Mitgliedschaft*

1. Mitglied kann werden, wer sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt.
2. Es gibt folgende Mitglieder :
  - a) ordentliche (Mindestalter 18 Jahre)
  - b) außerordentliche ( unter 18 Jahre)
  - c) Ehrenmitglieder
3. Über Anträge zu Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## *§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt, dieser entscheidet dann über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Genehmigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
3. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge mit Angaben von Gründen ablehnen.
4. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.
5. Ist dem Aufnahmeantrag stattgegeben, erhält der Bewerber auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.
6. Bei jugendlichen Mitglieder ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen

## *§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft wird beendet durch :

1. Tod
2. Austritt  
Dieser kann unter Einhaltung einer 6 - wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden.
3. Streichung  
Diese erfolgt automatisch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt von der Streichung unberührt.

#### 4. Ausschluß

Ein Mitglied muß ausgeschlossen werden, wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gericht die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen worden sind. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins wesentlich erheblich verstoßen oder seinem Ansehen Schaden zugefügt hat. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme und Verteidigung zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied wird von dem Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief entsprechend verständigt. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Verwaltung Einspruch erhoben werden. In diesen Falle trifft die außerordentliche Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung eine unwiderrufliche Entscheidung.

Während des Einspruchsverfahren ruht die Rechte der Mitgliedschaft.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft dürfen alle die Mitgliedschaft beweisenden Urkunden und Abzeichen nicht mehr benutzt bzw. getragen werden.

#### *§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- u. Wahlrechtes in Hauptversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
3. Der Zweck und die Ziele des Vereins sind von jedem Mitglied zu fördern. Es ist alles zu unterlassen, wodurch dem Verein Schaden zugefügt werden kann.

#### *§ 7 Mitgliedsbeiträge*

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig ist. Seine Mindesthöhe setzt die Hauptversammlung fest. Beitragsänderungen können nur auf Hauptversammlungen beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung angegeben werden.
2. Mitglieder, die zur Ableistung des Ersatz- oder Grundwehrdienstes einberufen werden, sind für die Dauer von einem Jahr von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

Das Mitglied hat den Nachweis seiner Ersatz- oder Grundwehrpflicht gegenüber dem Vorstand zu führen.

3. Der Beitrag kann nur auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn bei einem Mitglied besondere soziale Belastungen vorliegen. Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung trifft der Vorstand.
4. Bei nicht fristgemäßer Zahlung wird dem Mitglied eine Zahlungserinnerung zugeschickt. Bei erfolgloser Mahnung erhält das Mitglied nach einer angemessenen Frist eine Rechtsanwaltsmahnung. Die zusätzlichen Mahnkosten sind vom Mitglied zu tragen. Verweigert das Mitglied auch darauf hin die Zahlung, kann der Klageweg beschritten werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### *§ 8 Vorstand*

1. Der Vorstand soll aus mindestens 8 Mitgliedern bestehen :
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassier
  - zwei Sportwarten
  - zwei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist mit einem Beschluß mit 2/3 Mehrheit möglich.
4. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### § 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Verein.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Hauptversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern. Zur außerordentlichen Hauptversammlung muß der Vorstand wie zur ordentlichen Hauptversammlung einladen.
4. Die Hauptversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand.
5. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme.
6. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
7. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand binnen zwei Wochen mit einwöchiger Frist eine neue Hauptversammlung auf schriftlichem Weg einzuberufen, die stets beschlußfähig ist.
8. 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über :
  - a) Satzungsänderung
  - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
9. 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist für die Auflösung des Vereins erforderlich.
10. Über Entscheidungen wird in der Regel offen mit Handzeichen abgestimmt. Besteht ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied auf geheime Wahl, so ist diesem zu entsprechen.
11. Die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen wird von der Vorstandschaft entschieden.
12. Es entscheidet regelmäßig einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll führt der Schriftführer. Die Niederschrift muß von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 11 Änderung der Satzung

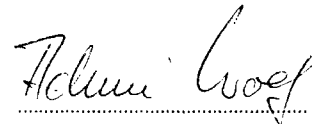
1. Eine Änderung der Satzung kann nur auf der Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Einladung zur Hauptversammlung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung bekannt zu geben.

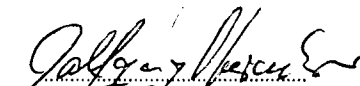
### § 12 Auflösung des Vereins

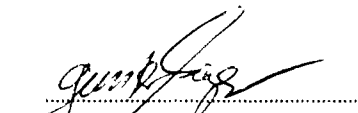
1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Schriftform.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn auf einer Hauptversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
3. Organisationsmittel sind an den Vorstand zurückzugeben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an seine Mitglieder.

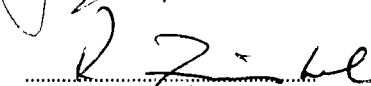
Satzungsänderung wurde am 20. Februar 1994 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Dettenheim, den 20. Februar 1994

  
.....  
Schriftführer

  
.....  
Vorstandsmitglied

  
.....  
1. Vorsitzende

  
.....  
Vorstandsmitglied